



Amtsgericht Bottrop

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll im Amtsgericht Bottrop am

Donnerstag, 11.09.2025, 09:00 Uhr,

I. Etage, Sitzungssaal 10, Droste-Hülshoff-Platz 5, 46236 Bottrop

folgender Grundbesitz:

Grundbuch von Bottrop, Blatt 8908,

BV lfd. Nr. 2

Gemarkung Bottrop, Flur 111, Flurstück 215, Gebäude- und Freifläche, Erholung, An der Knippenburg 86, Größe: 4.841 m²

versteigert werden.

Laut Sachverständigengutachten handelt es sich um ein Gewerbegrundstück, eine ehemalige Tennishalle im Umbau zur Veranstaltungshalle, befindlich mit 37 PKW Stellplätzen. Aufgrund von derzeitigen Umbaumaßnahmen weist das Objekt einen kernsanierungsbedürftigen Zustand auf. Nutzfläche ca. 2528 m². Grundstücksgröße 4841 m². Die Einsichtnahme in das Gutachten wird angeraten.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 13.12.2023 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

535.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten

anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.